

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 22.07.2013

**Rechtsanspruch auf inklusive Bildung tritt zum Schuljahr 2013/2014 in Kraft - Wie sieht das konkrete Anmeldeverhalten der Eltern im Landkreis Wittmund aus?**

Der Niedersächsische Landtag hat im März 2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule verabschiedet. Danach haben Eltern und Schülerinnen und Schüler ab dem kommenden Schuljahr 2013/2014 in der Grundschule, aufsteigend ab Klasse 1, und in den weiterführenden Schulen, aufsteigend ab Klasse 5, den Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten Eltern frei entscheiden, auf welcher Schule sie ihr Kind mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf unterrichten lassen möchten. Dazu sollten mehrheitlich neben den allgemeinbildenden auch die Förderschulen bestehen bleiben.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben nun in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt, „Förderschulen (...) schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen (zu) überführen“. Den Auftakt sollen ab dem Schuljahr 2014/2015 die Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen im Sekundarbereich I bilden (vgl. Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018, Seite 48).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sind an den öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Wittmund zum Schuljahr 2013/2014 angemeldet worden? Bitte einzeln nach Schule und Art des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs auflisten.
2. Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sind an öffentlichen Förderschulen und Förderschulen in freier Trägerschaft im Landkreis Wittmund zum Schuljahr 2013/2014 angemeldet worden? Bitte einzeln nach Schule und Art des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs auflisten.
3. Ist sichergestellt, dass die zugesicherten Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion zur Verfügung stehen, und plant die Landesregierung eine Erhöhung dieser Ressourcen?
4. Welches Anmeldeverhalten erwartet die Landesregierung bezogen auf die Nummern 1 und 2 für das Schuljahr 2014/2015 im Landkreis Wittmund?
5. Wann beabsichtigt die Landesregierung, die gesetzlichen Regelungen zu ihren angekündigten Plänen zur Umsetzung der Inklusion vorzulegen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2013 - II/725 - 337)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
01-0 420/5-337

Hannover, den 17.09.2013

Die inklusive Schule in Niedersachsen wird aufsteigend eingeführt, die einschlägigen §§ 4 und 14 Niedersächsisches Schulgesetz werden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler angewendet, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden.

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule überlässt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Da nach den schulgesetzlichen Bestimmungen im Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule Schülerinnen und Schüler künftig erst ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet werden sollen, wird es keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im ersten Schuljahrgang der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen geben. Damit läuft der Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen leer, eine Wahlmöglichkeit besteht hier nicht mehr.

Diese Regelungen sind in der 16. Wahlperiode fraktionsübergreifend von den Fraktionen der CDU, der FDP und der SPD verabschiedet worden. Die breite Zustimmung erfolgte, da mit dem Gesetz ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Forderungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht wird. Es geht grundsätzlich um die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Niedersachsen stützt sich dabei auf langjährige Erfahrungen mit dem Regionalen Integrationskonzept, in dem die Grundversorgung bereits eingeführt war (die Hälfte aller Grundschulen hat bereits damit gearbeitet).

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 und der bisherigen Erfahrungen mit integrativen regionalen Konzepten wird eine Ausweitung der Umsetzung der inklusiven Schule im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention beabsichtigt. Diese Ausweitung bezieht sich zum einen auf den Förderschwerpunkt Lernen und zum anderen auf den Förderschwerpunkt Sprache.

In Bezug auf die Förderschulen mit den fünf anderen Förderschwerpunkten soll an der Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten festgehalten werden; diese Förderschulen sollen bestehen bleiben.

Dieses bedeutet einen weiteren, verantwortbaren und konsequenten Schritt in der Umsetzung der inklusiven Schule.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Diese Daten liegen zurzeit nicht vor. Die Frage kann erst nach Ende der Auswertung und Überprüfung der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen mit Stichtag 22.08.2013 beantwortet werden. Die Daten liegen voraussichtlich im Dezember 2013 vor. Dieser statistische Erhebungszeitraum war und ist eine bewährte langjährige Praxis.

Zu 2:

Diese Daten liegen zurzeit nicht vor. Die Frage kann erst nach Ende der Auswertung und Überprüfung der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen mit Stichtag 22.08.2013 beantwortet werden. Die Daten liegen voraussichtlich im Dezember 2013 vor. Dieser statistische Erhebungszeitraum war und ist eine bewährte langjährige Praxis.

Zu 3:

Ressourcen im Umfang von ca. 550 Mio. Euro sind für die Umsetzung der Inklusion im Mipla-Zeitraum veranschlagt auf der Basis des bisherigen Ressourceneinsatzes, der geltenden Rechtslage und im Rahmen des prognostizierten Bedarfs aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens. Im Haushaltsplanentwurf 2014 hat die Landesregierung zusätzlich Mittel für die sogenannten untergesetzlichen Regelungen eingestellt. Diese Mittel sind in dem o. a. Betrag enthalten. Die Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs 2014 ist Angelegenheit des Gesetzgebers.

Zu 4:

Das Anmeldeverhalten ist abhängig vom Elternwillen und von den weiteren Entscheidungen des Landesgesetzgebers.

Zu 5:

Soweit die Pläne der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion gesetzgeberisches Handeln erfordern, werden die notwendigen Schritte zu gegebener Zeit erfolgen.

In Vertretung

Peter Bräth

**Ergänzung**

(zu Drs. 17/714)

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-0 420/5-337 -

Hannover, den 04.02.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

**Rechtsanspruch auf inklusive Bildung tritt zum Schuljahr 2013/2014 in Kraft - Wie sieht das konkrete Anmeldeverhalten der Eltern im Landkreis Wittmund aus?**

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

hier: Ergänzung der Antwort der Landesregierung

Im Nachgang zu der Antwort der Landesregierung vom 17.09.2013 (Drucksache 17/714) werden ergänzend zu den Fragen 1 und 2 die nachfolgenden Angaben gemacht:

Zu 1:

Die Anzahl der Anmeldungen von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen sowie an privaten allgemeinen Schulen in der o. a. Gebietskörperschaft zum Schuljahr 2013/2014 ist - aufgliedert nach Schule und Art des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs - der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diesbezüglich ist auf Folgendes hinzuweisen: Sofern durch die Erfüllung des parlamentarischen Informationsbegehrens die Gefahr besteht, dass Grundrechte Dritter verletzt werden, ist im Einzelfall eine Nennung unterblieben. Denn die Landesregierung muss auch bei der Erfüllung parlamentarischer Anfragen den grundrechtlichen Schutz natürlicher Personen beachten. Daher ist in den Einzelfällen, in denen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort aufgrund der geringen Anmeldungen eine Identifizierbarkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich gewesen wäre, zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG der jeweiligen Schülerinnen und Schüler auf die Angabe des Förderbedarfs verzichtet worden. Mit der Benennung des Förderbedarfs wäre andernfalls eine datenschutzrechtlich relevante Angabe über die persönlichen Verhältnisse einer bestimmbar Person öffentlich bekannt gemacht und damit das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Schülerinnen und Schüler verletzt worden. Die Angabe des Förderbedarfs betrifft eine Information mit streng persönlichem Charakter, weshalb in Anbetracht der hohen Eingriffsintensität dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegend Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsanspruch zukommt.

Gleiches gilt in den Konstellationen, in denen alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler oder alle mit Ausnahme einer Schülerin oder eines Schülers einen identischen Förderbedarf im selben Förderschwerpunkt haben. Auch insofern wäre bei Benennung des Förderschwerpunktes in Anbetracht der möglichen Bestimmbarkeit der Schülerinnen und Schüler eine datenschutzrechtlich relevante Einzelangabe mit streng persönlichem Charakter öffentlich bekanntgegeben worden.

Um zu einem angemessenen Ausgleich der zusammentreffenden Schutzgüter zu kommen, sind in derartigen Fällen die Gesamtanmeldezahlen aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angegeben worden. Auf diese Weise wird dem parlamentarischen Informati-

anspruch weitgehend nachgekommen, ohne dass mit der Angabe des konkreten Förderbedarfs eine datenschutzrechtlich relevante Einzelangabe einer bestimmbar Person öffentlich gemacht wird.

Name	Ort	Art	Lernen	Sprache	ES	Hören	Sehen	KM	Geistige Entw.	Summe
GS Friedeburg	Friedeburg	öff								3
GS Blomberg	Blomberg	öff								1
GS Horsten	Friedeburg	öff								1
GS Nord Esens	Esens	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GS Reepsholt	Friedeburg	öff								1
GS Esens-Süd	Stedesdorf	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GS Burhufe	Wittmund	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GS Westerholt	Westerholt	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GS Finkenburgschule	Wittmund	öff								4
GS Utarp	Utarp	öff								2
GS Carolinensiel	Wittmund	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GOBS Spiekeroog	Spiekeroog	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GS Leerhufe/Ardorf	Wittmund	öff	2	0	1	0	0	0	1	4
HS Herbert Jande	Esens	öff								4
OBS Westerholt	Westerholt	öff	1	0	1	0	0	1	0	3
GHRs Langeoog	Langeoog	öff								1
HRS Altes Amt	Friedeburg	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
KGS Alexand von Humboldt	Wittmund	öff	3	0	0	2	0	1	0	6
RS Carl Gittermann	Esens	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GY IGY Esens	Esens	öff	0	0	0	0	0	0	0	0
GY Hermann Lietz	Spiekeroog	pr	0	0	0	0	0	0	0	0

Zu 2:

Die Anzahl der Anmeldungen von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen sowie an Förderschulen in freier Trägerschaft in der o. a. Gebietskörperschaft zum Schuljahr 2013/2014 ist - aufgliedert nach Schule und Art des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs - der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Name	Ort	Art	Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt ...											
			LE	ES	SR	SE	HÖ	GB	KM	HÖ-Gehörlose	SE-Blinde	HÖSE		
FöS-LE CH. W. Schneider	Esens	öff	20						28					
FöS-LE an der Lessingstra	Wittmund	öff	10						27					

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann